

Wohnen ist mehr als ein Dach

Assistenz in der eigenen Wohnung und in Wohnformen — und warum die Nacht der ehrlichste Prüfstein ist

Lars Tiedemann

Dipl. Heilpädagoge (FH) · AssistUK

21. August 2026

Arbeitsfassung — zweiter Text der Assistenz-Linie dieser Reihe (Auftakt: »Arbeit ist mehr als Lohn«). Er beschreibt, was Assistenz beim Wohnen leistet, welche Wohnformen das deutsche Recht kennt und woran sich entscheidet, ob eine Wohnung ein Zuhause ist. Quer durch den Text läuft die Klammer der ganzen Linie: Kommunikation und Pflege sind Vorhalteleistungen — sie müssen in jedem Lebensbereich verfügbar sein, nicht als Termin, sondern als Bereitschaft. Der Text beschreibt das deutsche System; die Paragraphen wurden am 21.08.2026 im Gesetzestext nachgelesen. Er ist Orientierung, keine Rechtsberatung.

Inhalt

1. Die Adresse sagt noch nichts
 2. Was das Recht verspricht
 3. Die Wohnformen — und was aus den Heimen wurde
 4. Was Wohnassistenz konkret tut
 5. Wünsche, Kosten, Zumutbarkeit: die Spielregeln der Wahl
 6. Die Nacht: der ehrlichste Prüfstein
 7. Im Querschnitt: Kommunikation und Pflege als Vorhalteleistung
 8. Der Weg zur Leistung
 9. Grenzen dieses Textes
 10. Fazit in fünf Sätzen
 11. Literatur (mit Prüfvermerk)
-

1. Die Adresse sagt noch nichts

Zwei Menschen wohnen im selben Haus, im selben Flur, hinter derselben Art von Tür. Der eine entscheidet, wann er aufsteht, was es zum Abendessen gibt, wer zu Besuch kommt und wann es laut sein darf. Die andere bekommt all das entschieden — vom Dienstplan, von der Gruppenregel, von der Küche im Erdgeschoss. Die Adresse ist dieselbe. Das Wohnen ist es nicht.

Wohnen ist mehr als ein Dach: Es ist der Ort, an dem man niemandem Rechenschaft schuldet, an dem die eigenen Dinge liegen, wo man sie hingelegt hat, und an dem sich entscheidet, ob ein Leben das eigene ist. Das Normalisierungsprinzip, das die Behindertenhilfe seit den 1970er Jahren umgepflügt hat, hat genau hier seinen Kern: ein normaler Tagesrhythmus, ein normaler Wochenrhythmus, die Trennung von Wohnen, Arbeit und Freizeit — nicht als Gnade, sondern als Standard (ausführlich im Paradigmen-Text dieser Reihe). Assistenz ist das Werkzeug, das diesen Standard für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf einlösbar macht. Dieser Text beschreibt, wie.

2. Was das Recht verspricht

Das Neunte Buch des Sozialgesetzbuchs formuliert den Auftrag der Sozialen Teilhabe bemerkenswert klar: Leistungsberechtigte sollen »zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung **im eigenen Wohnraum** sowie in ihrem Sozialraum« befähigt oder dabei unterstützt werden (§ 76 Abs. 1, § 113 Abs. 1 SGB IX). Der eigene Wohnraum ist also nicht die Ausnahme für die Fittesten — er ist das erklärte Ziel des Gesetzes. Zu den Leistungen der Sozialen Teilhabe gehören ausdrücklich Leistungen für Wohnraum, Assistenzleistungen, Leistungen zur Förderung der Verständigung, zur Mobilität und Hilfsmittel (§ 113 Abs. 2).

Das Arbeitspferd darunter ist die **Assistenzleistung** nach § 78 SGB IX: Unterstützung »zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der

Tagesstrukturierung« — genannt werden die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung und die Sicherstellung der Wirksamkeit ärztlicher Leistungen. Und dann folgt der Satz, der die Klammer dieser ganzen Aufsatzlinie ist: »Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen« (§ 78 Abs. 1).

Kommunikation ist keine Zusatzleistung, die man neben der Assistenz beantragt — sie ist Bestandteil jeder Assistenz, vom Einkauf bis zum Elternabend. Darauf kommt Abschnitt 7 zurück.

Zwei Formen unterscheidet das Gesetz: die **einfache Assistenz** — die vollständige oder teilweise Übernahme von Handlungen des Alltags und Begleitung — und die **qualifizierte Assistenz** durch Fachkräfte, die nicht übernimmt, sondern befähigt: anleitet und übt (§ 78 Abs. 2). Und es legt fest, wer das Sagen hat: Die Leistungsberechtigten entscheiden »über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt« (§ 78 Abs. 2 Satz 1) — der Satz, auf dem schon der Pflege-Text dieser Reihe steht.

3. Die Wohnformen — und was aus den Heimen wurde

Auf dem Papier ist das »Heim« abgeschafft: Das Bundesteilhabegesetz hat die alte Dreiteilung ambulant/teilstationär/stationär aufgegeben und trennt seit 2020 überall dasselbe — die **Fachleistung** (Assistenz, Teilhabe) von der **Existenzsicherung** (Miete, Essen, Lebensunterhalt). Wer in einer früheren stationären Einrichtung lebt, lebt jetzt rechtlich in einer »besonderen Wohnform«: mit eigenem Mietanteil, eigenem Regelsatz, eigenem Konto. Das ist mehr als Kosmetik, denn es macht sichtbar, was vorher im Gesamtpaket verschwand: Wohnen ist das eine, Unterstützung das andere — und beides muss sich einzeln rechtfertigen.

In der Praxis stehen damit im Wesentlichen drei Wege nebeneinander:

Die eigene Wohnung mit Assistenz. Die Person wohnt zur Miete oder im Eigentum wie jeder andere; die Assistenz kommt stundenweise, mehrmals täglich oder rund um die Uhr — organisiert über einen ambulanten Dienst oder, im Arbeitgebermodell, von der Person selbst eingestellt und angeleitet. Es ist die Form mit der größten Selbstbestimmung und der größten Organisationslast; das Persönliche Budget (Abschnitt 8) ist hier das wichtigste Werkzeug.

Die Wohngemeinschaft. Mehrere Menschen teilen sich Wohnung und teils auch Assistenz; die Fachleistung kann gebündelt werden, das Eigene bleibt das eigene Zimmer und der eigene Rhythmus. Zwischen selbstorganisierter WG und trägergesteuerter Wohngruppe verläuft hier allerdings eine feine, entscheidende Linie: Wer hat die Mietverträge, wer wählt die Mitbewohner, wer stellt die Regeln auf?

Die besondere Wohnform. Das frühere Wohnheim: viele Menschen, ein Träger, Präsenz rund um die Uhr, in besonderen Wohnformen umfasst die Eingliederungshilfe auch die Pflegeleistungen (§ 103 Abs. 1 SGB IX) — organisatorisch das dichteste Netz, biografisch oft

der Ort mit den wenigsten eigenen Schlüsseln. Es gibt Menschen, für die diese Dichte richtig und gewollt ist. Es gibt viele, die nie gefragt wurden, ob sie sie wollen.

Ehrlich gehört dazu: Der Rechtsrahmen ist weiter als die Wirklichkeit. Der Auszug aus der besonderen Wohnform scheitert selten am Gesetz und oft an drei praktischen Mauern — am fehlenden barrierefreien und bezahlbaren Wohnraum, an der Sorge der Kostenträger vor teuren Einzelsettings und an der Sorge des Umfelds, ob »das gut geht«. Für Menschen mit hohem Unterstützungs- und Kommunikationsbedarf kommt eine vierte Mauer dazu, die dieser Text nicht durchgehen lässt: die stille Annahme, Selbstbestimmung setze Sprechen voraus. Sie ist falsch — Selbstbestimmung setzt eine funktionierende Kommunikationsform und ein Umfeld voraus, das sie abwartet (Haltungs-Text dieser Reihe).

4. Was Wohnassistenz konkret tut

Abstrakt klingt Assistenz nach Dienstleistung. Konkret sieht ein Tag so aus:

Morgens: wecken lassen zur selbstgewählten Zeit — nicht zur Schichtübergabe. Pflege nach eigener Ansage (der Pflege-Text dieser Reihe beschreibt die drei Stufen: an, mit, nach meiner Ansage). Frühstück, das die Person geplant hat; die Assistenz kocht nicht »für«, sondern »mit« oder »auf Anweisung«. Der Blick auf den Tag: Termine, Einkaufszettel, wer kommt heute? Das ist § 78 in Alltagssprache: Haushaltsführung, Lebensplanung, Tagesstruktur.

Mittags und nachmittags: Begleitung dorthin, wo das Leben stattfindet — Arbeit (dafür gibt es die Arbeitsassistenz aus dem Auftakt-Text), Einkauf, Behörde, Café. Die Assistenz übernimmt die Handgriffe, die Wege und das Tragen; die Entscheidungen, das Bezahlen mit dem eigenen Geld, das Grüßen der Nachbarin bleiben bei der Person.

Abends: Besuch empfangen — auch den Besuch, den die Assistenz vielleicht nicht eingeladen hätte. Fernsehen oder nicht. Das Gespräch über morgen. Und die Vorbereitung der Nacht, von der Abschnitt 6 handelt.

Die **qualifizierte Assistenz** hat daneben ihren eigenen Auftrag: nicht abnehmen, sondern beibringen — Wäsche waschen lernen, den Busplan lesen lernen, das Geld einteilen lernen, mit dem eigenen Kommunikationsgerät den Pizzadienst anrufen lernen. Ihr Erfolgsmaß ist, dass die einfache Assistenz an dieser Stelle kleiner werden darf. Beide Formen sind kein Widerspruch, sondern ein Mischverhältnis, das sich über die Jahre verschiebt — und die Richtung des Verschiebens gehört in die Hand der Person, nicht in die Logik des Trägers.

5. Wünsche, Kosten, Zumutbarkeit: die Spielregeln der Wahl

Wer entscheidet eigentlich, wo und wie jemand wohnt? Das Gesetz gibt eine doppelte Antwort. Grundsätzlich gilt: Den Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, »ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind« — und bei der Entscheidung ist »auch die Wohnform zu würdigen« (§ 104 SGB IX). Die Grenze ist der Kostenvergleich: Ein Wunsch gilt als nicht angemessen, wenn seine Kosten die einer

vergleichbaren Leistung unverhältnismäßig übersteigen. Aber — und dieser Halbsatz wird zu selten zitiert — **bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung findet ein Kostenvergleich nicht statt** (§ 104 Abs. 3). Ob ein Umzug in die Gruppenwohnform für einen Menschen zumutbar ist, der seit fünfzehn Jahren in seinem Viertel lebt, dessen Assistenzteam seine Kommunikationsform beherrscht und dessen soziales Netz drei Straßen weit reicht — das ist keine Rechenaufgabe, sondern eine Zumutbarkeitsfrage, und sie ist für die Person zu beantworten, nicht für die Tabelle.

Für die Praxis heißt das: Wünsche gehören begründet auf den Tisch — mit dem Sozialraum, den Beziehungen, der eingespielten Kommunikation als Argumenten. Genau die Dinge, die in keiner Kostenkalkulation auftauchen, sind die, die das Gesetz mit »Zumutbarkeit« meint.

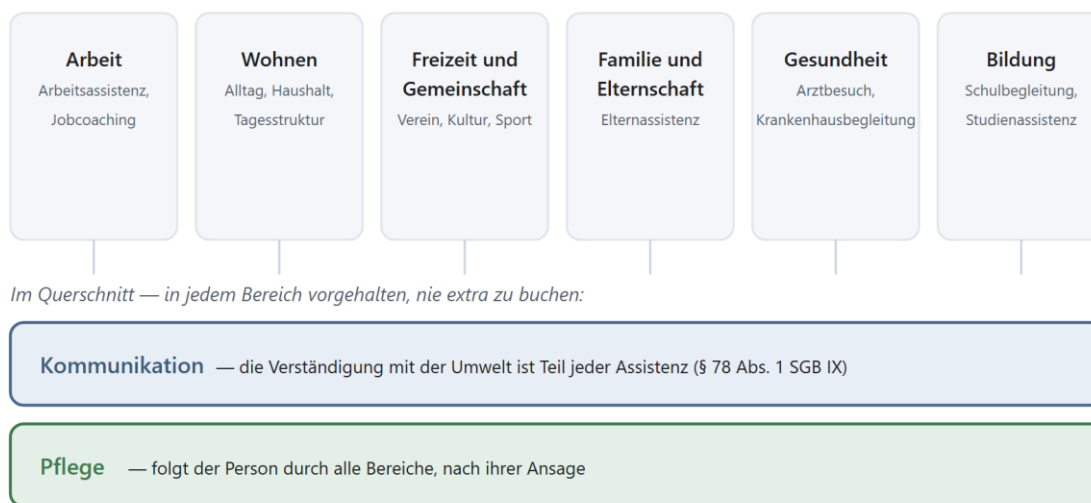
6. Die Nacht: der ehrlichste Prüfstein

Ob ein Wohnsetting trägt, zeigt sich nicht um elf Uhr vormittags. Es zeigt sich nachts um drei.

Tagsüber ist Unterstützung planbar: Termine, Dienste, Begleitung. Die Nacht ist der Ernstfall der Vorhaltelogik, denn nachts passiert das Ungeplante — Durst, Schmerzen, eine verrutschte Lagerung, ein epileptischer Anfall, Angst. Die Antworten der Wohnformen darauf unterscheiden sich grundsätzlich: die geteilte Nachtwache im Haus, die Rufbereitschaft des ambulanten Dienstes, die Assistenz, die im Nebenzimmer schläft, das technische Notrufsystem. Welche Antwort passt, ist individuell — aber eine Mindestbedingung ist nicht verhandelbar, und sie wird bei Menschen mit Kommunikationsbeeinträchtigung notorisch übersehen: **Rufen können.**

Ein Klingelknopf hilft nur dem, der ihn erreichen und drücken kann. Wer nachts ohne Gerät, ohne Positionierung, ohne motorische Kontrolle im Bett liegt, ist — bei bester Personalausstattung im Haus — faktisch unversorgt, weil die Brücke fehlt. Die Lösungen sind bekannt und beschämend selten umgesetzt: der Taster an der Stelle, die auch nachts erreichbar ist; die Augensteuerungs- oder Sensorlösung am Bett; das vereinbarte Lautsignal, das das Nachtteam kennt; die feste nächtliche Kontrollrunde dort, wo aktives Rufen nicht möglich ist. Wer ein Wohnkonzept prüft, stelle die eine Frage: *Wie ruft diese Person um drei Uhr nachts — und wer hat es wann zuletzt ausprobiert?* An der Antwort erkennt man, ob Vorhalteleistung ein Wort im Konzept oder eine Wirklichkeit im Haus ist.

Assistenz in den Lebensbereichen — zwei Leistungen laufen quer



Die Person entscheidet über Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Leistungen (§ 78 Abs. 2 SGB IX).

Assistenz in den Lebensbereichen — und die zwei Leistungen, die überall vorgehalten werden müssen: die Verständigung mit der Umwelt als Teil jeder Assistenz und die Pflege, die der Person durch alle Bereiche folgt.

7. Im Querschnitt: Kommunikation und Pflege als Vorhalteleistung

Die Klammer dieser Aufsatzlinie lässt sich am Wohnen am deutlichsten zeigen, deshalb steht sie hier ausführlich — in den Nachbartexten kehrt sie bereichsspezifisch wieder.

Kommunikation ist eine Vorhalteleistung. Das Gesetz sagt es selbst: Assistenz beinhaltet »die Verständigung mit der Umwelt« in allen Alltagsbereichen (§ 78 Abs. 1) — und der Leistungskatalog der Sozialen Teilhabe führt »Leistungen zur Förderung der Verständigung« eigens auf (§ 113 Abs. 2 Nr. 6). Vorhalteleistung heißt: Die Möglichkeit zu kommunizieren muss bestehen, **wann immer gelebt wird** — nicht nur, wenn die Logopädin da ist oder das Gerät gerade geladen auf dem Tisch steht. Praktisch bedeutet das im Wohnen: Das System der **Unterstützten Kommunikation (UK)** — Talker mit Sprachausgabe, Symboltafel, Augensteuerung oder Gebärden — ist montiert, geladen und erreichbar, auch vom Bett, auch vom Sofa, auch auf der Toilette. Und das Vokabular deckt ab, was in einer Wohnung tatsächlich gesagt werden muss: nicht nur Essen und Trinken, sondern auch *lass mich allein · mach die Tür zu · ich will jetzt schlafen · das gehört mir · geh nicht ran*. Jede neue Assistenzkraft wird in die Kommunikationsform eingewiesen, bevor sie die erste Schicht allein macht; die Einweisung ist Dienstpflicht, nicht Kür. Die papierne Rückfallebene (Tafel, Karten, Ja-Nein-Zeichen) hängt dort, wo Technik ausfallen kann — der Text »Ohne Strom« dieser Reihe beschreibt sie. Und: Das Umfeld wartet Antworten ab. Ein vorgehaltenes Gerät bei einem Umfeld, das nicht wartet, ist Dekoration.

Pflege ist eine Vorhalteleistung. Körper halten sich nicht an Dienstpläne: Toilette, Lagerung, Absaugen, Essen und Trinken fallen an, wenn sie anfallen. Das Recht trägt dem Rechnung — in besonderen Wohnformen umfasst die Eingliederungshilfe die Pflegeleistungen gleich mit (§ 103 SGB IX), im eigenen Wohnraum werden Pflege und Assistenz zusammen geplant, oft aus mehreren Systemen (Pflegeversicherung, Eingliederungshilfe, gegebenenfalls Hilfe zur Pflege). Für diesen Text zählt nicht die Trägerarithmetik, sondern das Prinzip: **Pflege folgt der Person, nicht die Person der Pflege.** Ein Wohnsetting, das die Pflege nur zu festen Zeiten kennt, diktiert der Person die Blase, den Kreislauf und die Mahlzeiten. Und Pflege bleibt auch als Vorhalteleistung, was der Pflege-Text dieser Reihe gezeigt hat: ein Gespräch — an, mit, nach der Ansage der Person. Die beiden Vorhalteleistungen greifen dabei ineinander: Wer nicht rufen kann, kann Pflege nicht abrufen; wer Pflege ohne Ansage bekommt, verliert die Autorschaft über den eigenen Körper. Kommunikation ist die Bedingung dafür, dass Vorhaltung Selbstbestimmung bleibt und nicht Überwachung wird.

8. Der Weg zur Leistung

Zuständig für Assistenz beim Wohnen ist in der Regel der Träger der Eingliederungshilfe; den Bedarf ermittelt das Gesamtplanverfahren, in dem die Wünsche der Person ausdrücklich festzustellen sind — wer mit Unterstützter Kommunikation arbeitet, bringt die eigene Kommunikationsform in genau dieses Verfahren mit (der Entscheidungsfindungs-Text dieser Reihe liefert das Handwerk). Beraten lassen kann man sich unabhängig bei der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB).

Das wichtigste Organisationswerkzeug ist das **Persönliche Budget** (§ 29 SGB IX): Auf Antrag werden die Teilhabeleistungen als Geldbetrag ausgeführt, »um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen« — in der Regel monatlich, mit einer Zielvereinbarung über Ziele, Nachweise und Höhe. Mit dem Budget wird aus dem Empfänger einer Betreuung der Auftraggeber einer Dienstleistung: Er wählt den Dienst — oder stellt im Arbeitgebermodell die eigenen Assistenzkräfte ein, wählt sie aus, leitet sie an und kann sich von ihnen trennen. Das ist anspruchsvoll, es ist delegierbar in Teilen (Budgetassistenz), und es ist der vollständigste Ausdruck dessen, worum es beim Wohnen geht: das eigene Leben führen, mit Unterstützung, aber nach eigener Regie. Wie man Assistenz konkret anleitet — auch ohne Lautsprache —, ist das Thema eines eigenen Textes dieser Linie.

9. Grenzen dieses Textes

Der Text beschreibt das Bundesrecht mit Stand vom 21. August 2026; die Ausführung der Eingliederungshilfe, das Wohn- und Teilhaberecht der Länder (Heimrecht) und die örtliche Angebotslandschaft unterscheiden sich erheblich. Er ist Orientierung, keine Rechtsberatung; im Einzelfall entscheiden die Träger im Gesamtplanverfahren.

Die Schnittstelle von Eingliederungshilfe und Pflege ist hier bewusst nur im Prinzip dargestellt; ihre Einzelheiten (Zuständigkeiten, Beiträge, Schnittstellenvereinbarungen) füllen eigene Fachliteratur. Und der Text nimmt Partei für die Richtung des Gesetzes — eigener Wohnraum als Ziel —, ohne zu behaupten, dass jede Person zu jedem Zeitpunkt dasselbe wollen muss: Auch die dichte Wohnform kann die richtige, gewählte Form sein. Der Maßstab bleibt, ob gewählt wurde.

10. Fazit in fünf Sätzen

Wohnen ist mehr als ein Dach: Es ist der Ort, an dem sich entscheidet, ob ein Leben das eigene ist — und das Gesetz erklärt die selbstbestimmte Lebensführung im eigenen Wohnraum ausdrücklich zum Ziel. Assistenz nach § 78 SGB IX ist das Werkzeug dazu, in zwei Formen: die einfache, die Handlungen übernimmt, und die qualifizierte, die befähigt — und über Ablauf, Ort und Zeitpunkt entscheidet die Person. Bei der Wahl der Wohnform zählen Wünsche, und wo eine andere Gestaltung unzumutbar wäre, endet sogar der Kostenvergleich. Der ehrlichste Prüfstein jedes Wohnkonzepts ist die Nacht — und für Menschen mit Kommunikationsbeeinträchtigung die eine Frage, wie sie um drei Uhr rufen und wer das zuletzt ausprobiert hat. Denn Kommunikation und Pflege sind Vorhalteleistungen: Sie müssen da sein, wann immer gelebt wird — die eine als gesetzlicher Bestandteil jeder Assistenz, die andere als Dienst am Körper, der der Person folgt und auf ihre Ansage hört.

11. Literatur (mit Prüfvermerk)

Alle Rechtsnormen am 21.08.2026 im Wortlaut auf gesetze-im-internet.de nachgelesen (✓). Praxisableitungen sind im Text als solche gekennzeichnet.

1. ✓ **SGB IX (Stand 08/2026):** § 29 (Persönliches Budget: Geldleistung, Zielvereinbarung, eigenverantwortlich-selbstbestimmtes Leben) · § 76 (Soziale Teilhabe: selbstbestimmte, eigenverantwortliche Lebensführung im eigenen Wohnraum und Sozialraum) · § 78 (Assistenzleistungen: Alltag und Tagesstrukturierung; Abs. 1 Satz 3 »Verständigung mit der Umwelt«; Abs. 2 einfache und qualifizierte Assistenz, Entscheidung der Person über Ablauf, Ort, Zeitpunkt) · § 103 (in besonderen Wohnformen umfasst die Eingliederungshilfe die Pflegeleistungen) · § 104 (Wünsche, Angemessenheit, Würdigung der Wohnform; kein Kostenvergleich bei Unzumutbarkeit) · § 113 (Leistungen zur Sozialen Teilhabe, Abs. 2: Wohnraum, Assistenz, Förderung der Verständigung, Mobilität, Hilfsmittel).
2. ✓ **UN-Behindertenrechtskonvention, Art. 19** — Recht, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere in der Gemeinschaft zu leben; Wahl des Aufenthaltsorts und der Wohnform; gemeindenahe Unterstützungsdienste einschließlich persönlicher Assistenz.
3. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Verwahrt, gefördert, gefragt. AssistUK-Grundlagentext. — Normalisierungsprinzip (Nirje), Paradigmen; der historische Rahmen dieses Textes. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)
4. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Pflege ist ein Gespräch. AssistUK-Grundlagentext. — Die drei Stufen der Ansage; hier als Pflege-Prinzip des Wohnens vorausgesetzt. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)

5. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Arbeit ist mehr als Lohn. AssistUK-Grundlagentext. — Auftakt der Assistenz-Linie; Arbeitsassistenz. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)
6. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Die Entscheidung bleibt bei der Person. AssistUK-Grundlagentext. — Unterstützte Entscheidungsfindung, hier für Wohnwünsche und Gesamtplanverfahren. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)
7. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Ohne Strom. AssistUK-Grundlagentext. — Papierne Rückfallebenen; hier Teil der nächtlichen Vorhaltung. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)
8. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Im Zweifel für die Person. AssistUK-Grundlagentext. — Haltung; Selbstbestimmung setzt nicht Sprechen voraus. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)

Die fachliche Position, Auswahl und Verantwortung liegen bei mir. — L. T.